

Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11; GS 34.0968

VO Sekundarschule	Entwurf Änderungen VO Sekundarschule (Änderungen kursiv)	Kommentar
1. Bestehende Bestimmungen:		
<p>§ 11 Kurs- und Abteilungsgrössen ¹Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten: *</p> <p>1. * ... 2. * ...</p> <p>a. *im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler; b. * in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler; c. *in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>²... *</p> <p>³Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.</p>		
<p>§ 11b · Lektionendeputat ¹Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebotes sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung: a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen; b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 38 Lektionen.</p> <p>²Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen.</p>		<p>Das Lektionendeputat stellt den Sekundarschulen die Personalressourcen nach Anzahl Klassen zur Verfügung und plafoniert diese somit. Die Zusatzlektionen gemäss Absatz 2 sind ebenfalls im Rahmen des Budgets plafoniert und können durch das Amt für Volksschulen bei Sekundarschulen mit jeweils nur einer einzigen Klasse der Leistungszüge A, E oder P bewilligt werden, um die Chancen von Schülerinnen und Schülern für den Besuch eines differenzierten Wahlpflichtangebotes auch an kleinen Standorten zu sichern.</p>

2. Zu ändernde Bestimmungen:		
<p>§ 11 Kurs- und Abteilungsgrössen</p> <p>¹ Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten: *</p> <p>1. * ...</p> <p>2. * ...</p> <p>a. * im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. * in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. * in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 ... *</p> <p>³ Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>⁴ <i>Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern ausser Sport in der Regel in getrennten Leistungszügen. Bei Ausnahmen ist der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans Sekundarschule zu gewährleisten.</i></p> <p>⁵ <i>Die Bildung der Wahlpflichtkurse erfolgt im Rahmen des Lektionendeputates gemäss § 11b und den Vorgaben des Schulprogramms wie folgt:</i></p> <p>a. <i>Die Wahlpflichtfächer MINT, Lingua Latein und Lingua Italienisch werden grundsätzlich getrennt nach Anforderungsniveau A, E und P unterrichtet. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, können sie entweder in mit dem benachbarten Anforderungsniveau gemischten (A-E oder E-P) oder in jahrgangsübergreifenden Kursen geführt werden.</i></p> <p>b. <i>Die Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten und Musik können in mit dem benachbarten Anforderungsniveau gemischten (A-E oder E-P) bzw. jahrgangsübergreifenden Kursen geführt werden.</i></p> <p>⁶ <i>Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</i></p> <p>⁷ <i>Der Besuch von Wahlpflichtangeboten als nicht benotetes Freifach kann für motivierte Schülerinnen und Schüler mit</i></p>	<p>Absatz 4: Die neue gesetzliche Bestimmung gemäss § 28 Abs. 1^{ter} wird wiederholt mit dem Grundsatz der Trennung des Unterrichts in Leistungszügen und der Gewährleistung der niveaudifferenzierten Anforderung des Unterrichts und der Benotung bei Ausnahmen.</p> <p>Absatz 5: Der Einsatz der gemäss Lektionendeputat plafonierten Personalressourcen wird im Schulprogramm in den Grundsätzen auf Antrag der Schulleitung, nach Anhörung des Konventes der Lehrerinnen und Lehrer durch den Schulrat genehmigt. a. gewichtet die Niveaudifferenzierung in den Wahlpflichtfächern MINT, Lingua Latein bzw. Italienisch und begrenzt die Ausnahmen auf die Ermöglichung des Zustandekommens zur Erreichung der Mindestzahl. Dies heisst aber auch, dass bei der Kursbildung z. B. nicht je 10 Schülerinnen bzw. Schüler des Niveau E und P zu einem einzigen Kurs mit 20</p>

	<p><i>entsprechendem Potential des gleichen oder eines anderen Anforderungsniveaus angeboten werden.</i></p>	<p>Schülerinnen und Schüler zusammengefasst würden, sondern 2 Kurse mit je 10 Schülerinnen und Schülern zu führen wären. Als Konsequenz sind die Kurse mit dieser Einschränkung im Durchschnitt kleiner. Wegen der Plafonierung des Lektionen-deputates wird es aber nicht teurer, sondern es müssen Abstriche namentlich beim ergänzenden Angebot in Kauf genommen werden.</p> <p>b. ist offener als a. und lässt für diese Wahlpflichtfächer die Bildung niveau- und jahrgangsgemischter Kurse zu, auch wenn die Mindestzahl bereits erreicht wird.</p> <p>Absatz 6: Der Handlungsspielraum der Schulleitungen für begründete Ausnahmen im Einzelfall wird gesichert.</p> <p>Absatz 7: Die Sekundarschulen können die Wahlpflichtangebote für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Potenzial als nicht benotetes Freifach öffnen. Das Wahlpflichtangebot kann somit auch als Teil des ergänzenden Freifachangebotes zur differenzierten Interessens- bzw. Begabungsförderung genutzt werden.</p>
--	--	---